

werden, regulär wirklich unverkäufliche Werke zu Geld zu machen. Die goldene Mittelstraße besteht wohl in der Festsetzung einer Sperrfrist vielleicht von 3—5 Jahren, während der sich der Verleger zur unbedingten Aufrechterhaltung des Ladenpreises verpflichtet (was, nebenbei gesagt, auch im Interesse des Buchhandels liegt).

Selbst ein so eifriger Verfechter der Schriftstellerrechte, wie H. L. (Hans Landsberg?) erkennt das an (Der Schriftsteller. II, S. 21):

»Ich komme nun zur Frage des Verramschens. Es geht in der Form vor sich, daß der reguläre Buchhändlerpreis aufgehoben wird und nun jeder Sortimentier (bezw. Warenhaus) den Verkaufspreis nach Belieben festsetzen kann. Unleugbar wird der Schriftsteller durch diese Methode schwer geschädigt. Aber man muß andererseits berücksichtigen, daß bei der heutigen ungeheuerlichen Überproduktion, die ein Kapitel für sich ist, dieser Weg dem Verleger kaum verschlossen werden darf.«

Das Verlagsgesetz (§ 21) verbietet — merkwürdigerweise — unbedingt nur die Erhöhung des Ladenpreises.

§ 6.

»Für jede Auflage des Werkes, die außer der in § 1 bestimmten Auflagezahl veranstaltet wird, wird Folgendes festgesetzt«:

Dieser harmlos klingende Paragraph enthält Tendenzen, die man vom Verlegerstandpunkt nicht scharf genug bekämpfen kann: Die Forderung des radikalen Flügels der Schriftsteller, ihre Werke möglichst nur »auslageweise« zu verkaufen. Bei einer solchen Methode kann man weder dem Verleger eine kostspielige Reklame zumuten — die dann unter Umständen seinem Kollegen, dem Verleger der 2. Auflage, zugute kommt, noch ist der Verleger in der Lage, die starken Kosten der Erstauflage durch Wiederbenutzung des Satzes bei den folgenden einigermaßen zu verteilen. Aus den gleichen Gründen ist auch einer zeitlichen Begrenzung möglichst zu widersprechen.\*) (Vgl. § 5, Verlagsrecht.)

§ 7 u. 8.

Enthalten Bestimmungen über Konkurrenzwerke, Korrekturen, Abbildungen usw., die zur Besprechung kaum Anlaß geben.

§ 9.

»Das Recht der Übersetzung und Bearbeitung schützt der Verlag.

Bezüglich des Übersetzungsrechtes, des Abdrucks der einzelnen Teile in Zeitungen bzw. des Vorabdrucks, der Propaganda wird Folgendes vereinbart«:

Eine Überwachungspflicht im Sinne des ersten Satzes kann man dem Verlage billigerweise nur zumuten, wenn er selbst an dem Ertragnis der Übersetzungen beteiligt ist. Im übrigen sind schon durch § 9, 2 des Verlagsrechtsgesetzes dem Verleger die Urheberrechte zum Schutz gegen Dritte übertragen.

§ 11.

»Im übrigen gelten die Bestimmungen des im Deutschen Reiche geltenden Urheberrechtes und Verlagsrechtes.«

\*

Trotz mancher Einzelheiten ist der »Schriftstellerverlagsvertrag« eine gute Basis zur Verständigung zwischen Verlegern und Schriftstellern. Wir Verleger, die wir mit Stolz auf die feste Organisation unseres Gesamtbuchhandels, sowie

\*) Der schon oben zitierte H. L. schlägt a. o. Stelle vor:

»Man verkaufe nur sein Verlagsrecht und begrenze die Vertragsdauer bei neuen Firmen auf drei bis fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist hat man es in der Hand, mit dem Verleger weiter zu arbeiten oder nicht.«

unsere Spezialorganisation blicken, haben keine Veranlassung in dem Zusammenschluß der Schriftsteller schon eine Kriegserklärung zu erblicken\*). Man kann dem Vorsitzenden und Gründer des Verbandes, dem Schriftsteller Georg Hermann, das Kompliment nicht versagen, daß es ihm gelungen ist, bei Abfassung des Vertrages allzu radikale Vorschläge zurückzudrängen.

Wenn wir Verleger so den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schriftstellerstandes in unseren Tagen Verständnis entgegenbringen, so dürfen wir wohl auch von der Gegenseite verlangen, daß sie in uns Verlegern nicht nur den Kapitalisten sieht, der aus purer Bosheit den Schriftstellern die Honorare kürzt, sondern in der großen Mehrzahl der Fälle — einen im Konkurrenzkampfe stehenden Kaufmann, der gewiß nicht leichten Herzens heutzutage gezwungen ist, Verlagsfragen rein kaufmännisch zu behandeln.

\* \* \*

Zum Schluß noch eine Bemerkung mehr persönlicher Natur. Als ich beim Schutzverband ein Rezensionsexemplar des »Verlagsvertrages« in der üblichen Form zur Besprechung für das Börsenblatt erbat, erhielt ich die Mitteilung, daß Exemplare — über den Umfang des Druckwerks kann sich der Leser nach der vorstehenden Besprechung ein Bild machen — mir zum Preise von 2 M. zuzüglich der üblichen Nachnahmespesen geliefert würden. Offen gestanden, ich war etwas verduzt. Dann überlegte ich mir, an der Hand der Mitgliederliste des Schriftellerschutzverbandes, daß, wenn alle die, die Rezensionsexemplare meines Verlages — in der üblichen älteren Form gratis — bezogen haben, ihre Bücher zusammenstellten, doch eine recht stattliche Bibliothek zustande kommen müßte. Schließlich wurde ich wieder guten Mutes, denn ich sagte mir, daß der Schriftellerschutzverband, der sich satzungsgemäß Reformen auf dem Gesamtgebiete des literarischen Verkehrs zur Aufgabe gemacht hat, offenbar die Barzahlung des Rezensionsexemplars als nächste Verbesserungsplane und nun sehr praktisch mit seinen eigenen Werken den Anfang mache — eine Neuerung, der wohl sämtliche Kollegen vom Verlag freudig zustimmen werden.

In diesem Sinne betrachte ich das Schicksal, der erste zahlende Rezensent zu sein, nicht mehr als Ungemach.

Der künftigen Bestellung von Rezensionsexemplaren meiner Verlagswerke sehe ich nunmehr mit ungemischter Freude entgegen.

Franz Ledermann.

**Neuigkeiten des russischen Buchhandels.\*\*)**

Pg. = Petersburg, M. = Moskau, P. f. = Preis fehlt.  
(Vgl. Börsenblatt 1912, Nr. 195—196.)

(Schluß zu Nr. 212 d. Bl.)

Malinowski, J. Sammlung von Materialien, die sich auf die Geschichte der Magnaten-Versammlungen des Großfürstentums Polen beziehen. Ergänzung. Tomsk. 8°. 139 S. P. f. (22)

\*) Vergl. »Der Schriftsteller« II, 2/3 (H. S. Schmitz):

»Stimmen aus Verlegerkreisen lassen darauf schließen, daß die und da unser Verband als ein kriegerisches Unternehmen gegen den Verlegerstand aufgefaßt wird. Das ist ganz und gar irrtümlich. Es ist öfters von unserer Seite ausgesprochen worden, daß wir im Grunde nichts anderes wollen, als daß das, was anständige Verleger von selbst tun, durch Gesetz und Brauch auch für die andern Norm werde.«

\*\*) Die angezeigten Schriften sind, wo nicht ausdrücklich eine andere Sprache angegeben ist, in russischer Sprache verfaßt. — Die den Titeln rechts beigefügten Zahlen (in Klammern) geben die Nummern der »Anischnaja Vjetopis« (d. i. Bücherchronik) an, in der sich der entsprechende Originaltitel findet. Außerdem sind noch, soweit wie möglich, die Verleger der Schriften angegeben; in Klammern gesetzte Firmen haben nur Auslieferungslager.